

RUNDSCHREIBEN Nr. 16/Allg/2018

Elektronisches Meldewesen - Ergänzung

Ergänzend zu Rundschreiben 10/Allg/2018 ergeht folgende Erläuterung betreffend bereits vor dem 25.05.2018 im OSV System gemeldete Aktive:

1. Es ist entweder der bereits bei den Vereinen aufliegende unterschriebene „alte“ Anmeldeschein oder der neue Anmeldeschein unterschrieben hochzuladen.
2. Die ärztliche Untersuchung ist nicht zwingend auf den Anmeldescheinen oder gesondert hochzuladen, sondern sind die Vereine verpflichtet darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt einer Veranstaltung die teilnehmenden Aktiven eine nicht älter als 12 Monate Arztbestätigung besitzen, welche die Tauglichkeit zur Ausübung des Schwimmsports nachweist.
3. Alle weiteren Dokumente sind entsprechend Punkt 6. und 7. des Rundschreibens 10/Allg/2018 hochzuladen.
4. Als Frist für die Erledigung der Datenbereitstellung wird der 31.12.2018 festgelegt.
5. Vereine welche bereits vor dem 31.12.2018 ALLE Daten ihrer Aktiven hochgeladen haben, teilen dies per Email an office@schwimmverband.at mit und werden bevorzugt mit der Ausstellung der Lizenzkarten behandelt.

Bei Problemen oder Fragen ist die Geschäftsstelle ausschließlich über Email (office@schwimmverband.at) unter möglichst genauer Darstellung des Problems (möglichst mit Screenshots) zu kontaktieren.

Wien, 20.09.2018

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND



Thomas Unger, Generalsekretär